

Satzung des Pool-Billard-Club 1. BC Lauenförde e.V.

seit 1989



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Pool-Billard-Club 1. BC Lauenförde e. V.“.
2. Der Pool-Billard-Club 1. BC Lauenförde hat seinen Sitz in Lauenförde und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Billard-Sports.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Förderung und Training des Pool-Billard-Sports in allen Disziplinen
 - b. Aufbau des Jugendsports unter zwingender Beachtung der Landessportjugendordnung des Landesverbandes Niedersachsen
 - c. Teilnahme an den Ligaspielen und Meisterschaften
 - d. Förderung, Durchführung und Veranstaltung von vereinsinternen und offenen Meisterschaften sowie der von den Dachverbänden übertragenen Veranstaltungen und Meisterschaften
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

1. Der Verein versteht sich als Sportverein und Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und seinen Gliederungen.

§ 5 Mitgliedschaften

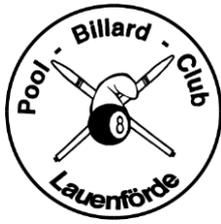
1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt (dies bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung)
 - b. durch vorläufigen Ausschluß durch den Vorstand (dem Mitglied ist das Mittel des Einspruchs gegeben), über den endgültigen Vereinsausschluß entscheiden die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 6 Nr. 4).
4. Ehrenmitglieder werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und von dieser nach Zustimmung mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitrags- und Vereinsordnung in der sowohl die Mitgliedsbeiträge als auch weitere zu regelnde Punkte des Vereins festgelegt werden.
2. Wesentlicher Bestandteil der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge ist die Differenzierung zwischen aktiven und passiven Mitgliedsbeiträgen sowie die Festsetzung einer einmaligen Beitrittsgebühr. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in der Beitrags- und Vereinsordnung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
3. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit Eingaben zu der Beitrags- und Vereinsordnung zu machen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Bei Beitragsrückstand von mindestens 3 Monaten kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand



Satzung des Pool-Billard-Club 1. BC Lauenförde e.V.

seit 1989



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied ist mit einfacher Stimme stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderung oder Beschluß über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 75 % der anwesenden Mitglieder.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
4. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder mindestens 30% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimme der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Abweichungen hierzu sind in den einzelnen Satzungspunkten gesondert vermerkt (z.B. §8 2. oder §8 5.)
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Protokollführer, in der Regel dem Schriftführer, unterschrieben und den Mitgliedern im Vereinsheim zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Kassierer
2. Der erweiterte Vorstand besteht neben den oben genannten Personen aus
dem 2. Kassierer
dem Schriftführer
dem Sportwart
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. In geschäftlichen Angelegenheiten sind nur zwei dieser Personen gemeinsam vertretungsberechtigt.
7. Bei nichtgeschäftlichen Angelegenheiten vertritt der 1. Vorsitzende den Verein. Er beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Sitzungen.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied, daß bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
9. Der Vorstand tagt mit dem erweiterten Vorstand in der Regel jeden Monat, mindestens jedoch jeden zweiten Monat. Der Termin wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher im Vereinsheim bekannt gemacht.
10. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zu den genannten Vorstandssitzungen Anträge einzureichen oder vorzutragen, über die in der Vorstandssitzung entschieden wird oder auf die Mitgliederversammlung verwiesen wird.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lauenförde, 11. März 2006